

Legislative EntschlieÙung der Simulation Europäisches Parlament
zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta,
 - unter Hinweis auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Richtlinie 95/46/EG,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Januar 2012 „Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt – Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert“,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 19. November 2012,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 19. November 2012,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat der EU und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

Das Europäische Parlament und der Rat der EU in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Dienste des Menschen. Der Schutz eines jeden Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht.

[keine Änderung]

(2) Die technologische Entwicklung stellt den Datenschutz vor neue Herausforderungen, schafft aber auch neue Möglichkeiten, im Binnenmarkt unternehmerisch tätig zu werden.

(2) Die technologische Entwicklung muss genutzt werden, um Unternehmen im Binnenmarkt zu fördern. Gestützt auf das Internet kann sie durch wirtschaftliches Wachstum einen Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit in der EU leisten.



Junge Europäische Bewegung



haben folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 – Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, denen die betroffene Person vor der Erhebung zugestimmt hat. [keine Änderung]

(2) Bei Minderjährigen ist in jedem Fall der Erhebung personenbezogener Daten die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. [Streichung]

Artikel 1a – Gütesiegel

Die Kommission fördert die Verbreitung eines Datenschutzgütesiegels, das es Verbrauchern erlaubt, hinsichtlich Datenschutzfragen fundierte Entscheidungen zu treffen.

Artikel 2 – Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten dürfen nach Zustimmung oder zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten erhoben wurden, an Dritte weitergegeben werden. [keine Änderung]

Artikel 3 – Auskunftsrecht

(1) Der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche ist verpflichtet, der betroffenen Person auf Nachfrage alle personenbezogenen Daten in einem gängigen, strukturierten Format zur Verfügung zu stellen. Anzugeben ist weiterhin der Zweck, für den die Daten gespeichert sind. [keine Änderung]

(2) Die Kosten der Auskunft trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche. (2) Die Kosten der Auskunft trägt zu einem Anteil von maximal 35 Prozent der Auskunftsnehmer.

Artikel 4 – Recht auf Vergessenwerden

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist auf Nachfrage der betroffenen Person verpflichtet, personenbezogene Daten zu löschen, sofern diese nicht mehr für den Zweck der Erhebung nötig sind. (1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten zu löschen, sofern diese nicht mehr für den Zweck der Erhebung nötig sind.

(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nach Weitergabe der Daten an Dritte verpflichtet, die Löschung dieser Daten bei Dritten sicherzustellen. (2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nach Weitergabe der Daten an Dritte verpflichtet, die Löschung dieser Daten bei Dritten sicherzustellen, falls dies im Einflussbereich des Verantwortlichen liegt.

Artikel 5 – Meinungsfreiheit

Rechte im Umgang mit personenbezogenen Daten können eingeschränkt werden, sofern dies zur Ausübung von Meinungs- oder Pressefreiheit notwendig ist. [keine Änderung]